**Abteilung Bau** Bau, Planung und Umwelt

Gemeinde Münsingen Thunstrasse 1 3110 Münsingen 031 724 52 20 www.muensingen.ch

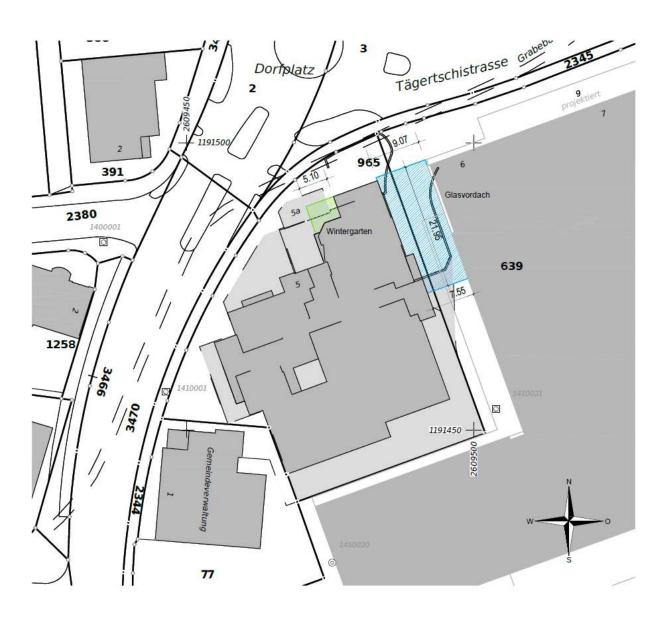


#### Genehmigung

# Überbauungsordnung e "Dorfzentrum"

## gemischt-geringfügige Änderung 2020

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV



Datum des Dokuments: Datum der Genehmigung: 29.04.2020

#### 1. Sachverhalt

Der Eingang in die Einstellhalle des Gebäudes Dorfplatz 5 wurde verlegt. Die Einstellhalleneinfahrt befindet sich neu im Nordosten der Überbauungsordnung auf der Höhe des Gebäudes Dorfplatz 7. Kunden benutzen den öffentlichen Teil diese Einstellhalle. Damit sie ihre Bestimmungsorte trocken und wettergeschützt erreichen können, möchten die Grundeigentümer die Fussgängerverbindung zwischen den G Dorfplatz 5 und 6 mit einer leichten Glasdachkonstruktion überdecken.

Im Zuge dessen soll auch das Baufeld 1 geringfügig vergrössert werden, damit es den heutigen Bedürfnissen entspricht.

#### 2. Verfahren

Die Änderung des Artikels 8 der Überbauungsordnung e "Dorfzentrum" wird im gemischt-geringfügigen Verfahren gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV durchgeführt.

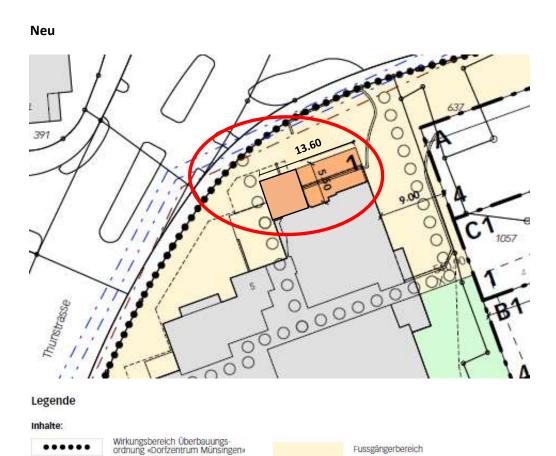
#### 3. Mehrwertabgabe

Gemäss Art. 3 des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Münsingen vom 24.01.2017 (MWAR) gilt die Umzonung (Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten) als Planungsvorteil gemäss Art. 142a Baugesetz.

Durch das Glasdach über der Fussgängerverbindung wird kein nennenswerter Mehrwert geschaffen. Durch die Vergrösserung des Bereiches für eingeschossige Anbauten (Wintergarten) wird ein planungsbedingter Mehrwert geschaffen. Der Mehrwert liegt unter dem Freibetrag von CHF 50'000.00 gemäss Art. 3 Abs. 4 MWAR.

# 4. Änderung Überbauungsplan (Ausschnitt)





....

bestehende Bauten

Bereich für eingeschossige Anbauten

Fussgängerbereich

Fussgängerzone / halböffentliche Fussgängerverbindung

### 5. Änderung Art. 8 Überbauungsvorschriften

Die Änderungen sind in Rot dargestellt:

Baufelder, Baulinien

<sup>1</sup> Die Baufelder für Hauptbauten werden durch Baulinien gemäss Art. 90 des kantonalen Baugesetzes umschrieben. Für Anlagen und Bauteile im Grenzabstand gelten die Bestimmungen des Baureglements.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Baufelder sind keine auskragenden Gebäudeteile wie z. B. Balkone, Erker, etc. zulässig. Vordächer mit einer Auskragung bis 3.00 m sind – mit Ausnahme des Bereichs der Einstellhallenzufahrt an der Nordfassade von Baufeld A und der östlichen Seite von Baufeld A – zulässig. Zwischen den Gebäuden Dorfplatz 5 und 6 ist über dem Fussgängerbereich in der ganzen Breite zwischen Fassade und Fassade ein Glasdach in der Länge von max. 22.00 m in leichter Konstruktion als Wetterschutz zulässig.

#### 6. Zustimmung Grundeigentümerschaft

Siehe Anhang.

#### 7. Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19.03.2020 und 26.03.2020

Öffentliche Auflage vom 19.03.2020 bis 20.04.2020

Einsprachen keine Rechtsverwahrungen keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29.04.2020

Der Präsident: Der Sekretär:

Beat Moser Thomas Krebs

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Münsingen,

Thomas Krebs Abteilungsleiter Präsidiales

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für unterirdische Bauten gelten die Bestimmungen des Baureglements.